

Informationen nach Art. 13 DSGVO

Jugendamt

Stadt Dortmund



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Verarbeitungstätigkeit 1: Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	4
Verarbeitungstätigkeit 2: Jugendhilfedienst (JHD), Jugendgerichtshilfe (JGH) ,Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung (PKH)	5/6
Verarbeitungstätigkeit 3: Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)	7
Verarbeitungstätigkeit 4: Unterhaltsvorschusskasse (UV)	8/9
Verarbeitungstätigkeit 5: Amtsvormundschaften und –pflegschaften, Beistandschaften, Beurkundungen	10/11
Sonstiges	12

Vorwort

Informationen nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Sehr geehrte/r Bürger*innen,

die folgenden Seiten sollen Ihnen einen Einblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Stadt Dortmund verschaffen. Hier finden Sie, getrennt nach unseren Aufgabengebieten, die wichtigsten Informationen über Rechtsgrundlagen, Zwecke der Verarbeitung und den Kreis der Empfänger personenbezogener Daten. Bei weitergehenden Fragen richten Sie Ihre Anfrage bitte schriftlich oder per E-Mail an die Stadt Dortmund.

Unsere Kontaktdaten sowie eine Übersicht Ihrer Rechte finden Sie im Nachfolgenden.

Verantwortlich:

Stadt Dortmund, Fachbereich 51, Jugendamt
44122 Dortmund
E-Mail: Jugendamt@stadtdo.de
Telefon: 0231 50-0

Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Behörtl. Datenschutzbeauftragte(r),
Friedensplatz 1, 44122 Dortmund
E-Mail: datenschutz@stadtdo.de

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverletzungen

Für alle Bereiche gilt:

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Jugendhilfe ist Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. den datenschutzrechtlichen Vorschriften des achten Sozialgesetzbuches (§§ 61-68 SGB VIII), den einschlägigen Rechtsnormen der fachspezifischen Bereiche sowie den Bestimmungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung gem. §§ 67-80 SGB X.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,
Postfach 20 04 44, 50102 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Für die Finanzierung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Finanzierungsförderung und Prüfung der Verwendung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in elektronischer Form und in Papierform verarbeitet.

Im Bereich der Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Beitragsfestsetzung und –einziehung verarbeitet.

Im Bereich der Kindertagespflege werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Zahlbarmachung von Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen verarbeitet.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Diese sind: : Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) DSGVO i.V.m. §§ 22, 23 und 90 SGB VIII; §§ 50 und 51 Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz; Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen; Kindertagespflege und Offener Ganztageschule in der Stadt Dortmund; Beschluss des Rates der Stadt Dortmund über das Konzept zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten werden nur dann an Dritte weitergegeben, sofern hierzu eine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung vorliegt. Dritte sind insbesondere: Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflegepersonen, Offene Ganztageschulen, Träger der freien Jugendhilfe, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Innerhalb der Stadtverwaltung erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Die Speicherung der Sozialdaten erfolgt soweit und solange, wie sie gem. § 63 SGB VIII zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlich ist und für die Zwecke, für die die Daten erhoben oder übermittelt worden sind. Die Erforderlichkeit richtet sich nach dem Einzelfall bzw. nach der Art der Aufgabe.

Die rechtliche Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Daten zum Zweck der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII können gem. § 64 Abs. 3 SGB VIII anonymisiert auf unbegrenzte Zeit gespeichert werden.

Jugendhilfedienst (JHD), Jugendgerichtshilfe (JGH) sowie Pflegekinderhilfe und Adoptionsvermittlung (PKH)

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Im Bereich der Jugendhilfedienste werden personenbezogene Daten in Zusammenhang mit Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie gem. §§ 16-21 SGB VIII, Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche mit den dazugehörigen ergänzenden Leistungen (§§ 27 ff., §§ 35a bis 37, 39, 40 SGB VIII) und Leistungen für junge Volljährige (§§ 41, 41a SGB VIII) verarbeitet. Ebenso werden personenbezogene Daten zur Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe wie der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII), die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII), die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII) sowie die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (§ 6 JArbSchG) verarbeitet.

Die Jugendgerichtshilfe verarbeitet personenbezogene Daten um in Verfahren vor den Jugendgerichten mitwirken zu können. Sie bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren zur Geltung und unterstützt die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten. Des Weiteren werden Daten verarbeitet um prüfen zu können, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.

Im Bereich der Pflegekinderhilfe und der Adoptionsvermittlung werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erteilung, dem Widerruf und der Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44 SGB VIII), sowie der Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII) verarbeitet.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Im Bereich der Jugendhilfedienste sind die wesentlichen Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) DSGVO i.V.m. §§ 2 Abs. 2, 8a, 16-21, 27ff., 41, 42, 42a, 42b, 50, 86 ff. SGB VIII;

speziell bei Kindeswohlgefährdung:

§§ 8a, 98 ff SGB VIII, Art. 1 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) i.V.m. §§ 1 ff. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG); Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) i.V.m. § 42 Abs. 6 SGB VIII

Im Bereich Jugendgerichtshilfe sind die wesentlichen Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) DSGVO i.V.m. § 52 SGB VIII i.V.m. §§ 38, 50 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Im Bereich der Pflegekinderhilfe und Adoptionsvermittlung sind die wesentlichen Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) DSGVO i.V.m. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 27 ff., 41 SGB VIII.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte wie andere Behörden, Gerichte oder durchführende Träger einer Leistung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer rechtlichen Befugnis oder nach vorheriger Zustimmung der Beteiligten. Dritte sind insbesondere: Einrichtungen/Träger der freien Jugendhilfe bei Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII; Beratungsstellen oder andere Unterstützungsangebote in Absprache mit den Betroffenen z.B. Schulsozialarbeit, Flüchtlingsrat; Träger von Kinderbetreuungsangeboten, Schulen; Landes- und Bundespolizei, Gerichte, Rechtsanwälte, Staatsanwaltschaft, Behörden der Gefahrenabwehr; andere Jugendämter u.a. beim Zuständigkeitswechsel oder Amtshilfe; Polizei im Rahmen von Vollzugshilfeersuchen bei Kindeswohlgefährdung.

Teile der personenbezogenen Daten im Bereich Jugendgerichtshilfe können unter Beachtung der sozialdatenschutzrechtlichen Übermittlungsgrundsätze an das beteiligte Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Bewährungshilfe, die Justizvollzugsanstalt und Institutionen zur Erfüllung von Arbeitsauflagen weitergegeben werden. Eine Weitergabe kann auch zur Umsetzung von jugendrichterlichen Weisungen erfolgen.

Innerhalb der Stadtverwaltung erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Die Speicherung der Sozialdaten erfolgt soweit und solange, wie sie gem. § 63 SGB VIII zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlich ist und für die Zwecke, für die die Daten erhoben oder übermittelt worden sind. Die Erforderlichkeit richtet sich nach dem Einzelfall bzw. nach der Art der Aufgabe.

Die Aufbewahrungsfristen richten sich ebenfalls nach dem Erfordernis der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben. Die Frist zur Aktenaufbewahrung nach Beendigung der Hilfe zur Erziehung sowie der entsprechenden Maßnahme zum Jugendschutz beträgt beim Jugendhilfedienst 10 Jahre.

Bei der Jugendgerichtshilfe werden die Daten nach Eingang des letzten Schriftsatzes 5 Jahre gespeichert, das Fristende ist jedoch nicht vor Ablauf des 26. Lebensjahres.

Im Bereich des Pflegekinderdienstes werden die Daten für die Dauer von 30 Jahren gespeichert, wobei Adoptionsakten gem. § 9c AdoptionsVermG 100 Jahre lang, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes, aufzubewahren sind.

Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung und den sich daraus ergebenden Kostenbeiträgen im Rahmen der Kostenerstattung sowie des Kostenersatzes nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII i.V.m. § 90 ff. SGB VIII verarbeitet.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Diese sind: Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) DSGVO i.V.m. § 91 SGB VIII (Kostenbeitrag für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen).

Die Angabe der Daten ist gem. § 97a SGB VIII seitens der Eltern verpflichtend, sofern dem Kind Leistungen der Jugendhilfe nach den Maßgaben des § 91 SGB VIII gewährt werden.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten werden nur dann an Dritte weitergegeben, sofern hierzu eine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung vorliegt. Dritte sind insbesondere: kostenbeitragspflichtige Personen, Träger der Jugendhilfe und andere Leistungserbringer andere Behörden, Vormünder, rechtliche Betreuer, Sozialleistungsträger, Familienkassen, Finanzämter, Krankenkassen, medizinische Einrichtungen, Arbeitgeber Versicherungsunternehmen, Bundesverwaltungsamt Köln, Rechtsanwälte, Gerichte, Spruchstellen

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Die Speicherung der Sozialdaten erfolgt soweit und solange, wie sie gem. § 63 SGB VIII zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlich ist und für die Zwecke, für die die Daten erhoben oder übermittelt worden sind. Die Erforderlichkeit richtet sich nach dem Einzelfall bzw. nach der Art der Aufgabe.

Die rechtliche Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Unterhaltsvorschusskasse (UV)

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Im Bereich der Unterhaltsvorschusskasse werden personenbezogene Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach UVG verarbeitet. Die Unterhaltsvorschusskasse ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüzzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landrechnungshöfe.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Diese sind: Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 SGB I, § 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. SGB X, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschussstelle an folgende Dritte übermittelt werden: Andere Sozialleistungsträger (z. B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Landesamt für Finanzen Nordrhein-Westfalen, Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden, wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Unterhaltsvorschussleistungsakten, in denen die laufende Zahlung eingestellt ist und keine Rückstände mehr bestehen oder die übergegangene Forderung unbefristet

niedergeschlagen oder erlassen worden ist, sind gemäß der aktuellen KGSt-Empfehlungen zur Aufbewahrung von Akten mindestens 6 weitere Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte UV-Team-Betreuung beendet worden ist (Beenden der Fallakte). Zudem ist es aufgrund der Abgabe der Heranziehung bei Neufällen ab dem 01.07.2019 ans Landesamt für Finanzen (kurz: LaFin) notwendig, dass die Fälle nach Beendigung bis mindestens zur Volljährigkeit des Kindes aufbewahrt werden. Es sind somit zwei Fristregelungen zu beachten: Volljährigkeit und zusätzlich eine 6-Jahres-Frist.

Amtsvormundschaften und -pflegschaften, Beistandschaften, Beurkundungen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Im Bereich der Amtsvormundschaften und -pflegschaften werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Personensorge und Vermögenssorge für die zugewiesenen Mündel verarbeitet.

Im Bereich Beistandschaft werden personenbezogene Daten erhoben, um die umfassende Beratung, Unterstützung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb einer Beistandschaft zu gewährleisten. Die Daten werden im Zusammenhang mit der Klärung der Vaterschaft, der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und zu Fragen der gemeinsamen Sorge erhoben.

Im Bereich Beurkundungen werden personenbezogene Daten erhoben, um die Beurkundungen durchzuführen und das Beurkundungsregister zu führen. Ferner werden sie erhoben, um bei der Beurkundung von Erklärungen zur gemeinsamen Sorge die Führung des Sorgeregisters sicherzustellen.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten im Bereich Amtsvormundschaft ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 2 SGB VIII, § 68 SGB VIII, §§ 55, 56 SGB VIII, § 69 SGB X, §§ 1773 ff. bzw. §§ 1909 ff. BGB.

Die Verarbeitung im Bereich Beistandschaften erfolgt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) DSGVO i.V.m. § 68 SGB VIII sowie §§ 1712 ff. BGB.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Beurkundungen erfolgt zur Vor- nahme von Beurkundungen gem. § 59 SGB VIII.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Als Amtsvormund/-pfleger dürfen die personenbezogenen Daten nur weitergegeben werden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Folgende Empfänger kommen für eine Datenweitergabe in Betracht: Familiengericht, Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger (zum Beispiel Jobcenter, Sozialamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Familienkasse, Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung), Soziale Dienste (Allgemeiner Sozialer Dienst und Pflegekinderdienst), Personen der Alltagsorge (Pflegeeltern, Kinderheim)

Eine Übermittlung von Teilen der Daten im Bereich Beistandschaften an andere Stellen/Personen findet nur statt, wenn hierzu eine Einwilligung erteilt worden ist oder wenn eine Übermittlung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen vorgesehen ist und die Daten für eine Sachbearbeitung der anderen Stellen/Personen erforderlich sind.

So werden die Daten z.B. zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe an den unterhaltsverpflichteten Elternteil und ggf. dessen anwaltliche Vertretung sowie unter Umständen an beteiligte Gerichte zur Durchsetzung der Ansprüche übermittelt. Im Rahmen einer Vaterschaftsfeststellung werden die Daten dem Standesamt zur Eintragung im Geburtenbuch mitgeteilt.

Eine Übermittlung bei den Beurkundungen erfolgt u.a. wie folgt:

- bei einer Vaterschaftsanerkennung an das Standesamt am Geburtsort des Kindes; bei Geburt im Ausland an das Standesamt Berlin I; an das andere Elternteil, wenn Vater und Mutter getrennt voneinander die Vaterschaft erklärt und die Zustimmung abgegeben haben, ggf. anderen gesetzlichen Vertreter und den Ehemann der Mutter.
- bei Beurkundung einer Unterhaltsverpflichtung an das unterhaltsberechtigte Kind bzw. dessen rechtlichen Vertreter; bei einer Beurkundung nach § 1615 I BGB (befristeter Unterhaltsanspruch der Mutter vor und nach der Entbindung) an den berechtigten Elternteil bzw. dessen rechtliche Vertretung
- bei Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen an das zuständige Familiengericht zur Beantragung der Genehmigung zur Erteilung vgl. Daten
- von beurkundeten Sorgeerklärungen dem zuständigen Jugendamt am Geburtsort des Kindes; bei einem Geburtsort im Ausland an das Landesjugendamt Berlin; Geben die Eltern die Erklärungen getrennt ab, wird jeweils der andere Elternteil über die Abgabe der Sorgeerklärung informiert.
- bei beurkundeter Bereiterklärung der Adoptionsbewerber/innen zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes an das zuständige Jugendamt

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Die Speicherung der Sozialdaten erfolgt soweit und solange, wie sie gem. § 63 SGB VIII zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlich ist und für die Zwecke, für die die Daten erhoben oder übermittelt worden sind. Die Erforderlichkeit richtet sich nach dem Einzelfall bzw. nach der Art der Aufgabe.

Aufgrund der langfristigen Bedeutungen von Daten aus Vormundschaftsakten für das Mündel werden diese 30 Jahre lang ab dessen Volljährigkeit aufbewahrt.

Die Aufbewahrungsfrist bei den Beistandschaftsakten beträgt 10 Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit.

Die Aufbewahrungsfrist bei Urkunden zur Vaterschaftsanerkennung (nach Abgabe der Erklärungen), zum Unterhalt, zur Sorgeerklärung (nach deren Abgabe) beträgt 30 Jahre.

Sonstiges:

- Jugendberufshaus Dortmund:
Datenschutzinformationen unter: <https://jugendberufshaus-dortmund.de/daten-schutz/>
- Haus des Jugendrechts:
datenschutzrechtliche Regelungen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b) DSGVO i.V.m. mit dem Kooperationsvertrag zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt